

## Richtlinien über die Zuordnung der Kosten für die Verlegung von Leitungen und anderen Anlagen

Die Allgemeine Dienstanweisung gilt für Ver- und Entsorgungsanlagen sowie für andere in der anliegenden Übersicht über die Verrechnungsschlüssel genannten Anlagen (i.f. kurz -Anlagen- genannt) der Stadt Hannover, der Stadtwerke Hannover AG und der Hannoverschen Verkehrsbetriebe (Üstra) AG (i.f. kurz -Träger- der Anlagen genannt), die wegen des Baues der Stadtbahn, von Straßenbauvorhaben, Tiefgaragen oder andere im öffentlichen Interesse liegende Baumaßnahmen verlegt, verändert oder erneuert werden, ohne dass für den Träger der Anlagen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen eine Folgepflicht oder andere Kostenübernahmepflicht besteht.

### 1. Zuordnung der Kosten

Die durch den Bau der Stadtbahn, Straßenbauvorhaben, Tiefgaragen oder andere im öffentlichen Interesse liegenden Baumaßnahmen ausgelösten Kosten für die Verlegung, Veränderung oder Erneuerung von Anlagen einschließlich der Tiefbau-, Montage-, Material- und Materialnebenkosten sind wie folgt zuzuordnen:

- 1.1 Die Träger der Anlagen sichern die vorhandenen Anlagen oder legen sie um, d.h. sie verwenden dasselbe Material. Die Kosten gehen voll zu Lasten des Bauvorhabens.
- 1.2 Die Träger der Anlagen können aus technischen Gründen nicht dasselbe, sondern müssen neues Material mit gleichen Dimensionen verwenden, weil zur Aufrechterhaltung des Betriebes die neuen Anlagen vorher verlegt werden müssen oder das alte Material den betrieblichen Anforderungen nicht entspricht. Das Bauvorhaben wird anteilig belastet. Dieser Anteil bemisst sich nach den in der Anlage aufgeführten Verrechnungsschlüsseln.
- 1.3 Ergeben sich bei Leitungsumlegungen größere Längen, so gehen die Kosten für die Mehrlängen zu Lasten des Bauvorhabens, es sei denn, die Mehrlängen dienen dem Interesse der Träger der Anlagen.  
  
Für die bisherigen Längen gelten die Ziffern 1.1, 1.2 und 1.4.
- 1.4 Die Träger der Anlagen verlegen wegen des gestiegenen Verbrauchs an Stelle der bisherigen Anlagen neue Anlagen mit größeren Abmessungen. Die Mehrkosten für die Querschnittsvergrößerungen für Material, Straßenaufbruch und -wiederherstellung, Bodenaushub und -verfüllung sowie Verlegekosten usw. gehen zu Lasten des Trägers der Anlagen, an den übrigen Kosten beteiligt sich das Bauvorhaben nach Ziffer 1.2 bzw. 1.3.
- 1.5 Entstehen durch Provisorien und deren Beseitigung, durch die Verlegung von Hausanschlüssen auf Anliegergrundstücken, durch Sonderbauwerke (z.B. durch besondere Leitungstunnel) Düker oder durch andere besondere Erschwernisse Kosten, so trägt diese das Bauvorhaben.
- 1.6 Werden mehrere einer Verrechnungsgruppe angehörenden Leitungen verschiedenen Alters, die in einem Graben zusammengefasst sind, verlegt, so werden die anteiligen Kosten wie folgt ermittelt:
- 1.61 Durch Division der Gesamtsumme aus Tiefbau-, Montage- und Materialnebenkosten usw. einschließlich der Kosten für die Straßenwiederherstellung durch die Gesamtlänge aller verlegten Leitungen wird der Durchschnittsmeterpreis ermittelt. Anfallende Materialkosten sind gesondert zu berechnen.

- 1.62 Gemäß Anlage zu dieser ADA wird die gesamte Leitungslänge nach den entsprechenden Altersgruppen und evtl. zusätzlichen Neuverlegungen aufgeteilt.
- 1.63 Die sich daraus ergebenden Längen werden mit dem Durchschnittsmeterpreis lt. Ziffer 1.61 multipliziert und das Ergebnis nach dem entsprechenden Schlüssel auf Leitungsverwaltung und Bauvorhaben verteilt.
- 1.64 Den Abrechnungen sind eine Aufschlüsselung der Kosten und ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan müssen alle Angaben enthalten sein, die zur Prüfung nach der ADA 20/14 erforderlich sind.
- 1.7 Der wirtschaftliche Wert der nicht wieder zum Einbau kommenden Stoffe (z.B. Schrott) ist besonders zu berücksichtigen.

## 2. Verfahren

- 2.1 Die städtischen Träger der Anlagen leisten die Ausgaben -mit Ausnahme der des U-Bahn-Baues- in der Regel aus ihren eigenen Haushalten, und zwar diejenigen nach Ziffer 1.1 und für Provisorien und deren Beseitigung nach Ziffer 1.5 als vermögensunwirksame, die übrigen als vermögenswirksame Ausgaben. Sie stellen dem Bauvorhaben Rechnungen im Rahmen der Richtlinien aus und nehmen die Rechnungsbeträge als Kostenersatz ein. Aus den Rechnungen müssen die in den Richtlinien aufgeführten Tatbestände einwandfrei zu erkennen sein, z.B. zu Ziffer 1.1, dass dasselbe Material verwendet worden ist; zu Ziffer 1.2 Zeitpunkt der Anlage, Gesamtnutzungsdauer und das sich daraus ergebende Verhältnis Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer.  
Bei vermögenswirksam geleisteten Ausgaben ist das Vermögenskonto durch einen Abgang ohne Zahlungsverkehr in Höhe des Restbuchwertes der alten Anlage zu berichtigen.
- 2.2 Die Stadtwerke Hannover AG sowie die Üstra vergeben die Aufträge im eigenen Namen und berechnen der Stadt die ansatzfähigen Kosten. Die Umsatzsteuer wird dabei gesondert ausgewiesen.
- 2.3 Für den Stadtbahnbau gilt folgende Regelung:
  - 2.31 Amt 69 stellt den städt. Trägern der Anlage Mittel aus seinem Haushalt zur Verfügung.
  - 2.32 Die Träger der Anlagen erteilen -soweit nicht eigenes Personal und Material eingesetzt bzw. verwendet wird- den Auftrag (einschl. der Leistungen nach Ziffer 1.3 und 1.4) "im Auftrage und für Rechnung" des U-Bahn-Bauamtes.
  - 2.33 Die Träger der Anlagen fordern von den Auftragnehmern getrennte Abschlags- und Schlussrechnungen über Leistungen für den Stadtbahnbau (Rechnungsempfänger: U-Bahn-Bauamt über Träger der Anlagen) und die übrigen Leistungen an. Bei einheitlichen Baumaßnahmen verteilen die Träger der Anlagen den Leistungsumfang auf den Stadtbahn- und den übrigen Bereich schlüsselmäßig und geben diese Anteile den Auftragnehmern zur Rechnungstellung auf. Die Auftragnehmer können in diesem Fall in ihren getrennten Rechnungen einheitliche Massenberechnungen und Einzelpreise angeben und brauchen nur den Rechnungsendbetrag entsprechend dem Schlüssel aufzuteilen. Die schlüsselmäßige Aufteilung kann in Rahmen der fachtechnischen und rechnerischen Feststellung und Prüfung der Rechnungen ggf. berichtigt werden.
  - 2.34 Die Rechnungen werden entsprechend der endgültig vorgenommenen Aufteilung aus Mitteln des Stadtbahnbaues bzw. des Haushalts der Träger der Anlagen bezahlt.
  - 2.35 Für die Stadtwerke AG bzw. für die Üstra gilt die Regelung der Ziffer 2.2 .

## 3. Abweichungen von dieser Dienstanweisung bedürfen des Einverständnisses der Stadtkämmerei.

## Anlage

Verrechnungsschlüssel

Für die Kostenverteilung bei Verlegung von Leitungen und anderen Anlagen sind folgende Verrechnungsschlüssel anzuwenden:

		Alters- gruppe	Nutzzeit in Jahren		Kostenanteil (%) Träger der Anlage	zu Lasten Bauvorhaben	
1.	<u>Gasleitungen</u>	1	1	-	15	10	90
		2	16	-	30	30	70
		3	31	-	45	40	60
		4	46	-	75	60	40
		5	mehr	als	75	100	0
2.1	<u>Elektrizitätsleitungen (Starkstrom)</u>	1	1	-	15	0	100
		2	16	-	30	20	80
		3	31	-	45	50	50
		4	mehr	als	45	100	0
2.2	<u>Elektrizitätsleitungen (Schwachstrom)</u> (Lebensdauer In Anlehnung an das von der Deutschen Bundespost praktizierte Verfahren unbegrenzt)	einheitlich			0		100
3.	<u>Wasserleitungen</u>	einheitlich			50		50
4.	<u>Fernheizleitungen</u>	1	1	-	25	0	100
		2	26	-	35	20	80
		3	36	-	45	40	60
		4	über		45	60	40
5.	<u>Abwasserkanäle</u>						
5.1	Sammler aus Klinkermauerwerk	einheitlich			0		100
5.2	alle anderen Entwässerungskanäle und -anlagen					Verrechnung nach dem je- weiligen Verhältnis zwischen bisheriger Nutzungsdauer und Rest- nutzungsdauer laut Ver- mögenssachbuch	
6.	<u>Straßenbeleuchtung</u>						
6.1	Leitungen, Erdkabel und Maste	1	1	-	15	0	100
		2	16	-	30	20	80
		3	31	-	45	50	50
		4	mehr	als	45	100	0
6.2	Leuchten, elektrisches Zubehör, Haltevorrichtungen	1	1	-	5	0	100
		2	6	-	10	25	75
		3	11	-	15	50	50
		4	16	-	20	75	25
		5	mehr	als	20	100	

# Anlage 6

ADA

20/14

## Anlage

	Alters- gruppe	Nutzzeit in Jahren	Kostenanteil (%) zu Lasten Träger der Anlage		Bauvorhaben
7.	<u>Lichtsignalanlage</u>				
7.1		einheitlich	0		100
		(Lebensdauer in Anlehnung an das von der Deutschen Bundespost praktizierte Verfahren unbegrenzt)			
7.2	1	1 -	15	0	100
	2	16 -	30	20	80
	3	31 -	45	50	50
	4	mehr	45	100	0
7.3	1	1 -	5	0	100
	2	6 -	10	25	75
	3	11 -	15	50	50
	4	16 -	20	75	25
	5	mehr	20	100	0
7.4	1	1 -	5	0	100
	2	6 -	9	30	70
	3	10 -	12	60	40
	4	mehr	12	100	0
8.	<u>Beschilderung, Leiteinrichtungen</u>				
8.1	Unbeleuchtete und beleuchtete Verkehrszeichen, Leuchtsäulen, Wegweiser				
	1	1 -	5	0	100
	2	6 -	8	30	70
	3	9 -	10	60	40
	4	mehr als	10	100	0
8.2	Schutzgitter und Schutzplanken				
	1	1 -	6	0	100
	2	7 -	10	30	70
	3	11 -	13	60	40
	4	mehr als	13	100	0